



## **CVP Kanton Luzern**

Justiz- und Sicherheitsdepartement  
des Kantons Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 4168  
6002 Luzern

Luzern, den 02. Februar 2009  
F:\Vernehmlassungen\JSD\AuG Einführungsgesetz.doc

### **Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 31. Oktober 2008 die Möglichkeit gegeben, uns zum „Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)“ zu äussern. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

#### **1. Ausgangslage**

Seit 1. Januar 2008 ist das neue BG über die Ausländerinnen und Ausländer in Kraft. Die Kantone haben die notwendigen Bestimmungen zum Vollzug des neuen Ausländerrechts zu erlassen. Sie haben insbesondere die zuständigen Behörden zu bezeichnen und das Verfahren zu regeln. Dies hat der Regierungsrat vorläufig mit der Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. November 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008, getan. Die Verordnung ist innert zweier Jahre in das ordentliche Recht zu überführen. Mit der Botschaft, die nun in der Vernehmlassung ist, kommt der Regierungsrat dieser Aufgabe nach. Das Gesetz soll am 1. Januar 2010 in Kraft treten.

#### **2. Positive Aspekte des Gesetzes**

Bis jetzt sind die notwendigen Regelungen für die Einführung des AuG nur in einer Verordnung festgehalten. Die CVP begrüsst es, wenn mit der vorliegenden Vorlage die Umsetzung des AuG auf eine solide gesetzliche Grundlage gestellt wird.

Bisher waren Regelungen über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht im Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948 (NG, SRL Nr. 5) sowie in der Verordnung zur Einführung des BG über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. November 2007 (SRL Nr. 142.205) enthalten. Neu werden diese Bestimmungen in einem Erlass, im EGAuG, zusammengefasst, was von der CVP unterstützt wird.

Christlichdemokratische Volkspartei  
Kanton Luzern  
Maihofstrasse 70, Postfach 6856, 6000 Luzern 6  
T 041 420 77 22, F 041 420 48 00,  
info@cvpluzern.ch, www.cvpluzern.ch, PC 60-3201-8

### 3. Motion Peyer (Nr. 35)

Ausgehend vom Positionspapier „Zuwanderung“, welches von der kantonalen Delegiertenversammlung im Juli 2007 verabschiedet wurde, hat CVP-Kantonsrat Ludwig Peyer eine Motion „über die Schaffung eines Integrationsgesetzes“ (Nr. 35) eingereicht. Die CVP verlangte Massnahmen zur verstärkten Integration der Zuwanderer. Dafür sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche dem Prinzip des „Fördern und Fordern“ verpflichtet ist. Sie wurde gegen den Willen der Regierung als Postulat überwiesen. Folglich wurde die Regierung beauftragt, die Anliegen des Vorstosses im „Gesetz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts“ zu verarbeiten. Bereits bei Vernehmlassung zu diesem Gesetz hat die Luzerner CVP konstatiert, dass dieser Auftrag nicht erfüllt wurde. Die CVP verlangte damals, dass im Hinblick auf die Ausarbeitung der Botschaft an das Parlament in diesem Punkt „nachgebessert“ wird.

In Ihrer Vernehmlassungsvorlage nehmen Sie in §5 direkt auf das oben erwähnte Gesetz Bezug. Zudem führen Sie aus, dass die Anliegen der Motion Peyer mit dem AuG und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 bereits berücksichtigt seien. Wir teilen diese Ansicht aus den dargelegten Erwägungen überhaupt nicht. Wir erwarten, dass das „Gesetz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts“ der Motion Peyer entsprechende Anpassungen erfährt.

### 4. Reihenfolge der Zuständigkeitsbestimmungen

Aus unserer Sicht müsste aus systematischen Gründen § 4 Kantonspolizei nach § 2 Amt für Migration und vor § 3 Richterliche Behörden stehen.

### 5. Zu einzelnen Paragraphen

#### **§ 5 Kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen**

Aufgrund der Departementsreform ist das GSD für die Wahrnehmung der Integration auf kantonaler Ebene zuständig. Es ist richtig und wichtig, dass die Zuständigkeit für die Integration gemäss AuG auf kantonaler Ebene nun auch im GSD, innerhalb der Dienststelle Soziales und Gesellschaft angesiedelt wird. Unseres Erachtens genügt die schlichte Zuweisung in die entsprechende Dienststelle. Wir schlagen deshalb folgende einfachere Formulierung vor:

„Kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen gemäss Artikel 57 Absatz 3 ist die *Dienststelle Soziales und Gesellschaft*.“

#### **§ 5 Kommunale Ansprechstelle für Integrationsfragen**

Die CVP begrüsst es, dass die Gemeinden eine kommunale Ansprechstelle für Integrationsfragen zu bezeichnen haben. Wir gehen aufgrund der Formulierung davon aus, dass in den Gemeinden für diese Aufgabe keine neue Stelle geschaffen werden

muss, sondern dass es auch möglich ist, diese Aufgabe einer bereits bestehenden Stelle zu übertragen.

### **§ 8 Abs. 3 Information der inhaftierten Person über Rechte und Pflichten**

Wir schlagen in Anlehnung zu den anderen Absätzen in § 8 folgende Formulierung vor:

„Es informiert, *sofern erforderlich unter Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers*, die inhaftierte Person über Rechte und Pflichten im Verfahren und im Haftvollzug.“

Andernfalls könnte der Eindruck entstehen, dass diese Information direkt in der jeweilig für die betroffene Person verständlichen Sprache abgegeben werden muss.

### **§ 15 Regelung der näheren Haftbedingungen bei Zwangsmassnahmen**

In § 15 werden die Grundsätze des Haftvollzugs geregelt (Absätze 1 und 2). In Absatz 4 wird festgehalten, dass der Regierungsrat durch Verordnung die Haftbedingungen bei Zwangsmassnahmen näher regeln kann. Das ist unseres Erachtens nicht unproblematisch. Wir schlagen vor, die Regelungen für die Haftbedingungen bei Zwangsmassnahmen auf Gesetzesstufe zu regeln.

### **§ 19 Durchsuchung von Personen und Sachen**

In § 19 wird die Durchsuchung von Personen und Sachen durch das Amt für Migration geregelt, ohne allerdings festzuhalten, für welchen Zweck und in welchen Situationen eine solche Durchsuchung angezeigt ist. In § 20 werden im Gegensatz zu § 19 die Voraussetzungen für die Durchsuchung geregelt. Die Regelung von § 19 entspricht der bisherigen Regelung in § 34 NG. Trotzdem würden wir § 19 wie folgt ergänzen:

„Das Amt für Migration ordnet *während eines Aus- und Wegweisungsverfahrens* die Durchsuchung von Personen und Sachen *zur Sicherstellung von Reise- und Identitätspapieren* an und führt sie in der Regel selber durch.“

Die Einschränkung der Durchsuchung auf diesen Zweck ist auch in Art. 70 AuG und in der Vernehmlassungsvorlage (S. 8 zu §§ 19 und 20) erwähnt.

Wir hoffen, dass unsere Überlegungen in Ihren weiteren Arbeiten Eingang finden und danken noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**CVP Kanton Luzern**

sig. Martin Schwegler  
Präsident

sig. Adrian Bühler  
Sekretär